

erstatten; von einem Auftrag an die Legaten ist nicht die Rede; niemand würde aus diesem Mandat entnehmen, dass die *forma commissoria* stattfinden solle. Dem gegenüber berichten *Translatio* und *Legatenurkunde* übereinstimmend, dass Lucius III. am Anfang des Jahres 1183 seine Zustimmung zur *forma commissoria* gegeben habe. Aber gerade hinsichtlich des wesentlichsten Erfordernisses der *forma commissoria*, des päpstlichen Mandates, sind beide Berichte von auffallender Unklarheit. Die *Translatio* erzählt (c. 5): Zur selben Zeit, als Lucius III. die Bitte des Erzbischofs Christian von Mainz erfüllte, kamen seine beiden Legaten nach Köln. Dort suchte sie der Abt von Siegburg auf und richtete an sie die Bitte, die Translation vorzunehmen, indem er versicherte, dass er vom Papste die Erlaubnis zur Translation erhalten habe. Die Tatsache der Erlaubnis wird durch 2 Zeugen garantiert, den Kölner Domdekan Adolf¹ und den Iohannes clericus, advena Romanus. Mit grossem Nachdruck wird betont, dass das Zeugnis dieser Männer durchaus glaubwürdig erschienen sei: 'nam alter eorum nota valde persona et omni auctoritate plena habebatur'. Auf dieses Zeugnis hin entschliessen sich die Legaten zur Heiligsprechung; die Glaubwürdigkeit der Zeugen erscheint ihnen so gross, dass sie nicht einmal die *probatio* verlangen, zu der die Zeugen sich bereit erklären; das *testimonium satis credibile* genügt ihnen vollständig als Rechtsgrundlage für ihre Handlung. — Etwas anders berichtet die *Legatenurkunde* die Kölner Ereignisse. Auch sie erzählt von der Bitte des Abtes und der päpstlichen Erlaubnis; aber sie fügt hinzu, dass in dieser Angelegenheit ein päpstliches Schreiben ergangen sei. Der Inhalt des Schreibens wird nicht angegeben, vor allem nicht, an wen dieses Schreiben gerichtet gewesen ist. Das Einzige, was wir hören, ist die kurze Bemerkung, dass das Schreiben nicht an seine Adresse gelangte, weil der überbringende Bote unterwegs starb². Wir haben keinen Grund, der Angabe der Urkunde zu

1) Es ist der spätere Erzbischof Adolf I. von Köln; vgl. R. Knipping, *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln* n. 1459. Die Angabe, dass Adolf im Jahre 1181 mit dem Abte von Siegburg eine Reise nach Rom gemacht habe, muss nach unseren Darlegungen korrigiert werden; der Abt von Siegburg war im Nov. 1181 in Rom, Adolf dagegen zur Zeit der Einwilligung des Papstes, d. h. Anfang 1183. 2) 'licet nos litteras non viderimus, eo quod nuntius, qui ad hoc missus fuerat, in reditu decessisset, verum tamen super hoc testimonium dilecti fratris nostri maioris decani Coloniensis et I. Petri Romani accepimus'.